Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/522

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5747/62

Bonn, den 22. Juni 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf einer Sechsundzwanzigsten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingente der EKGS — 2. Halbjahr 1962)

nebst Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Verordnungsentwurf ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister für
Familien- und Jugendfragen

Dr. Wuermeling

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf einer Sechsundzwanzigsten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingente der EGKS — 2. Halbjahr 1962)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages, -

auf Grund des § 77 Abs. 2 des Zollgesetzes verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1962 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1683) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Juli 1962 wie folgt geändert:

1. In der Vorschrift 1 n zu Kap. 73 ist im Absatz 4 in der letzten Zeile nach dem Wort „Tarifstelle" einzufügen „des Kap. 73".

2. In der Tarifnr. 73.08 (Warmbreitwand usw.) wird am Schluß angefügt:

	Warenbezeichnung	Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen- Zollsatz % des Wertes
	Anmerkung Warmbreitband aus Abs. A - I, mit einer Breite von mehr als 700 mm, bis zu einer Gesamtmenge von 30 000 t in der Zeit vom 1. Juli 1962 bis 31. Dezember 1962	—	4

3. In der Tarifnr. 73.15 (Qualitätskohlenstoffstahl usw.) wird am Schluß angefügt:

	Warenbezeichnung	Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen- Zollsatz % des Wertes
	Anmerkungen		
	1. Walzdraht aus Abs. A - IV - b, nur warm gewalzt, mit einem Durchmesser von 4,50 bis 13 mm und einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,05 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor insgesamt von 0,05 Gewichtshundertteilen oder weniger, an Silizium von 0,10 bis 0,25 Gewichtshundertteilen, an sonstigen Bestandteilen, ausgenommen Mangan, von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger, bis zu einer Gesamtmenge von 4200 t in der Zeit vom 1. Juli 1962 bis 31 Dezember 1962	—	frei
	2. Warmbreitwand aus Abs. B - III - a, aus legiertem Sonderstahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von weniger als 0,60 Gewichtshundertteilen und an Chrom von mehr als 10 Gewichtshundertteilen, unabhängig von anderen Legierungselementen (sogen. nichtrostender Stahl), geglüht und gebeizt, mit einer Breite von mehr als 1000 bis 1300 mm und einer Dicke von 6 mm oder weniger, bis zu einer Gesamtmenge von 2000 t in der Zeit vom 1. Juli 1962 bis 31. Dezember 1962	—	frei

Warenbezeichnung	Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen- Zollsatz % des Wertes
3. Waren aus den Absätzen B-IV-b-1, B-IV-b-2, B-IV-b-3-a, B-IV-b-3-b, B-V-a, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 bis 1,15 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,50 bis 2 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 Gewichtshundertteilen oder weniger (Wälzlagerstahl), bis zu einer Gesamtmenge von 2500 t in der Zeit vom 1. Juli 1962 bis 31. Dezember 1962	—	5
4. Elektrobleche des Abs. B-VI-a-1 bis zu einer Gesamtmenge von 1500 t in der Zeit vom 1. Juli 1962 bis 31. Dezember 1962	—	frei

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu § 1 Nr. 1

Die Änderung dient lediglich der Klarstellung. Sie hat keine materiellen Auswirkungen.

Zu § 1 Nr. 2

(1) Der Ministerrat der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl hat beschlossen, entsprechend der verbesserten Versorgungslage der Gemeinschaft im Zollkontingent für Warmbreitband aus Massenstahl die Menge weiter abzubauen und gleichzeitig den Kontingentszollsatz anzuheben.

(2) Das Zollkontingent für die Bundesrepublik Deutschland für das zweite Halbjahr 1962 beträgt 30 000 t zu einem Zollsatz von 4 % des Wertes (Kontingentsmenge im ersten Halbjahr 1962: 35 000 t zu einem Zollsatz von 3 % des Wertes).

(3) Die Bundesrepublik Deutschland hat das Zollkontingent — ebenso wie im ersten Halbjahr 1962 — auf Warmbreitband mit einer Breite von mehr als 700 mm beschränkt, um den Einfuhrbedürfnissen Rechnung zu tragen.

(4) Der regelmäßige Zollsatz im Deutschen Zolltarif 1962 beträgt 5 % des Wertes.

Zu § 1 Nr. 3

Anmerkung 1

(1) Der Ministerrat der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl hat der Bundesrepublik Deutschland auch für das zweite Halbjahr 1962 je ein zollfreies Kontingent für Spezialwalzdraht für die Autoreifenindustrie in Höhe von 200 t (Kontingentsmenge im ersten Halbjahr 1962: 250 t) und für Spezialwalzdraht zur Herstellung von kaltgezogenem Federdraht in Höhe von 4000 t (Kontingentsmenge im ersten Halbjahr 1962: 4000 t) zugestanden.

(2) Im Deutschen Zolltarif können die beiden zollfreien Kontingente zu einem Gesamtkontingent zusammengefaßt werden, weil die analytischen Daten für den Spezialwalzdraht zur Herstellung von kaltgezogenem Federdraht die Daten für den Spezialwalzdraht für die Autoindustrie einschließen.

(3) Der regelmäßige Zollsatz im Deutschen Zolltarif 1962 beträgt 6 % des Wertes.

Zu § 1 Nr. 3

Anmerkung 2

(1) Der Ministerrat der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl hat der Bundesrepublik Deutschland auch für das zweite Halbjahr 1962 ein zollfreies Kontingent für Warmbreitband aus nichtrostendem Stahl, geglüht und gebeizt, mit einer Breite von mehr als 1000 bis 1300 mm zugestanden. Aufgrund der erhöhten Bedarfslage hat der Ministerrat das Kontingent entsprechend dem deutschen Antrag auf eine Gesamtmenge von 2000 t festgesetzt (Kontingentsmenge im ersten Halbjahr 1962: 1000 t).

(2) Der regelmäßige Zollsatz im Deutschen Zolltarif 1962 beträgt 6 % des Wertes.

Zu § 1 Nr. 3

Anmerkung 3

(1) Der Ministerrat der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl hat der Bundesrepublik Deutschland auch für das zweite Halbjahr 1962 ein Zollkontingent für Waren aus Wälzlagerstahl in Höhe von 2500 t (Kontingentsmenge im ersten Halbjahr 1962: 2500 t) zugestanden. Entsprechend dem Wunsch nach einem allmählichen Abbau der Kontingente wurde jedoch der Kontingents-Zollsatz auf 5 % des Wertes (erstes Halbjahr 1962: 4 % des Wertes) festgesetzt.

(2) Der regelmäßige Zollsatz im Deutschen Zolltarif 1962 beträgt 6 % bzw. 8 % des Wertes.

Zu § 1 Nr. 3

Anmerkung 4

(1) Der Ministerrat der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl hat beschlossen, das Zollkontingent für kornorientierte Elektrobleche auch im zweiten Halbjahr 1962 beizubehalten, jedoch die Menge entsprechend der verbesserten Versorgungslage in der Gemeinschaft zu kürzen.

(2) Der Bundesrepublik Deutschland wurde für das zweite Halbjahr 1962 ein zollfreies Kontingent in Höhe von 1500 t (Kontingentsmenge im ersten Halbjahr 1962: 1750 t) zugestanden.

(3) Der regelmäßige Zollsatz im Deutschen Zollsatz 1962 beträgt 12 % des Wertes.

Zu § 1 Nrn. 2 und 3

Durch die vorliegende Verordnung wird der Deutsche Zolltarif 1962 dem Beschluß des Ministerrates der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 22. Mai 1962 entsprechend geändert.